



Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen, Postfach 102443, 45024 Essen

20.05.2020  
Seite 1 von 2

Dirkmann Rechtsanwälte  
Kanzlei für Medizinrecht und Sozialrecht  
Renteilichtung 1  
45134 Essen

Aktenzeichen:  
L 10 KR 758/19  
(bei Antwort bitte angeben)

Bearbeiter:

Telefon 0201 7992-7515  
Telefax 02017992-7388

Vert.	Frist not.	KR/ KfA	Mdt.:
<input type="checkbox"/>			
<b>EINGEGANGEN</b>			
SB			
Rück- spr.			
zdA			

**L 10 KR 758/19:**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in og Streitsache werden die Beteiligten auf Folgendes hingewiesen:

Ob § 15 Abs 4 Satz 2 des Sicherstellungsvertrages Nordrhein-Westfalen ein wirksames Aufrechnungsverbot enthält, kann im Lichte der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts bezweifelt werden, was im vorliegenden Rechtsstreit aber keiner Entscheidung bedarf, weil die erhobene Widerklage nicht verjährt ist. Die Regelung in § 109 Abs 5 SGB V trat erst zum 01.01.2019, und damit zu einem Zeitpunkt als die Widerklage bereits rechtshängig war und zur Hemmung der Verjährung geführt hatte, in Kraft.

Es ist deshalb entscheidungserheblich, ob in dem streitigen Behandlungsfall eine stationäre Behandlung über den 15.02.2014 erforderlich war. Diese Frage lässt sich ohne Auswertung der beigezogenen Patientenakte durch einen Sachverständigen nicht beantworten. Auch eine

Dienstgebäude:  
Zweigertstraße 54  
45130 Essen  
Telefon 0201 7992-1  
Telefax 0201 7992-7302

[www.lsg.nrw.de](http://www.lsg.nrw.de)  
[www.sozialgerichtsbarkeit.de](http://www.sozialgerichtsbarkeit.de)

Hinweise zum Datenschutz  
finden Sie unter  
[www.lsg.nrw.de](http://www.lsg.nrw.de)  
Auf Wunsch werden diese  
Übersandt.

Sprechzeiten:  
Serviceeinheiten:  
Mo.-Do. 08:30-12:00 Uhr  
13:00-14:30 Uhr  
Fr. 08:30-12:00 Uhr  
13:00-14:00 Uhr  
oder nach Vereinbarung

Rechtsantragstelle:  
Mo. u. Mi. 09:00-12:00 Uhr  
13:00-14:00 Uhr  
Di., Do. u. Fr.  
09:00-13:00 Uhr  
oder nach Vereinbarung.

Sie erreichen das Gericht  
vom Hauptbahnhof mit  
der Straßenbahnlinie 101  
(Haltestelle Landgericht).

Öffnungszeiten:  
Mo.-Do. 08:30-16:00 Uhr  
Fr. 08:30-15:00 Uhr



20.05.2020  
Seite 2 von 2

Prognose zu wessen Lasten ein einzuholendes Gutachten ausgehen könnte, ist nicht möglich, weshalb den Beteiligten vor Erlass einer Beweisverordnung bei offenem und nicht absehbarem Ausgang des Verfahrens zunächst folgender Vergleich vorgeschlagen wird:

1. Die Beklagte zahlt der Klägerin 2.200,00 €.
2. Die Beteiligten sind darüber einig, dass damit alle Streitpunkte aus der Abrechnung des Behandlungsfalls  
beigelegt sind.
3. Die Kosten des Rechtsstreits und Vergleichs werden gegeneinander aufgehoben.
4. Die Beteiligten erklären den Rechtsstreit für erledigt.

Es wird um eine Stellungnahme innerhalb eines Monats gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Richter am Sozialgericht  
(maschinell erstellt, ohne Unterschrift gültig)